

schnitt VIII. gegebene Strafbestimmung gemäß des § 367 des Reichsstrafgesetzbuchs hiermit dahin abgeändert wird:

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend getroffenen Vorschriften ziehen, nach Beschaffenheit des Falles und der Gefährdung, Geldstrafen bis zu 150 Mark oder verhältnismäßige Haftstrafe nach sich,

und in dieser Fassung auch auf Zuwiderhandlungen gegen die oben unter 1 und 2 aufgestellten Anordnungen Anwendung zu leiden hat.

Schließlich bringen wir die bestehende Vorschrift, wornach alle hiesige Gewerbetreibende, welche sich mit dem Verlaufe von Mineralölen irgend welcher Classe oder von anderen feuergefährlichen Stoffen befassen, oder dergleichen Oele und Stoffe auf Lager halten wollen, hiervon in jedem Falle zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünfzehn Mark längstens bei Beginn des Geschäftsbetriebes der Behörde schriftliche Anzeige zu erstatten und dabei das ihr Verkaufslocal oder ihre Niederlage enthaltende Grundstück nach Straße und Nummer, den die Niederlage enthaltenden Theil desselben (Keller, Parterre, Hof etc.), sowie die Arten und Quantitäten der betreffenden Lagerungsartikel anzugeben haben, hiermit in Erinnerung.

157) Aus feuerpolizeilichen Gründen wird das Vorräthighalten der Mischungen zu buntem — bengalischem — Feuer in Quantitäten von mehr als  $\frac{1}{4}$  Pfund (125 Gramm) untersagt und die Aufbewahrung dieser und kleinerer Quantitäten in ungeheizten Räumen und gehörig verschlossenen Blechgefäßen angeordnet und zwar bei 60 Mark Geld- oder verhältnismäßiger Haftstrafe. Bef. v. 8. Febr. 1855.

158) Mit Bezug auf die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern v. 12. Dec. 1856 wird in Erinnerung gebracht, daß für den Verkauf, die Bereitung und Aufbewahrung von Präparaten mit Knallquecksilber, als Knallerbsen, Knallsidibussen und Knallbriefen ganz dieselben Bestimmungen gelten, welche wegen der Bereitung und des Verkaufs leicht entzündlicher und explodirender Stoffe bestehen und daß deren Verkauf auf Jahrmärkten, ingleichen an Kinder und andere Personen, von welchen ein unvorsichtiger Gebrauch zu besorgen, durchaus untersagt ist und daß Zuwiderhandlungen zur Bestrafung zu ziehen sind. Bef. v. 9. Juni 1857.

159) Da wahrzunehmen gewesen, daß die Mehrzahl der hiesigen Inhaber chemischer Fabriken und Niederlagen von Spiritus, Del, Theer und andern leicht entzündlichen und brennbaren Stoffen, der bereits ertheilten Vorschrift zur Anschaffung und Vorräthighaltung Bucher'scher Feuerlöschdosen (Kühn'scher Feuerlöschpatronen), deren Anwendung zu Löschung eines ausbrechenden Feuers, namentlich in geschlossenen Räumen, sich bereits vielfach bewährte, zu entsprechen unterlassen hat, so werden die betreffenden Besitzer und Administratoren von hiesigen Etablissements der gedachten Art aufgefordert, nunmehr ungesäumt in den Besitz des gedachten Feuerlöschmittels sich zu setzen und dasselbe zur Anwendung bei einem in ihren Gewerbslocalitäten ausbrechenden Brande bereit zu halten, mit dem Hinzufügen, daß gegen die Säumigen mit Strafverfügungen vorgegangen werden wird. Gleichzeitig ist darauf aufmerksam zu machen, daß die fraglichen Feuerlöschdosen in beliebigen Quantitäten hierorts

aus der Handlung der Herren Schubart und Hesse bezogen werden können. Bef. v. 7. März 1859.

Der Bedarf an Feuerlöschpatronen kann laut Bekanntmachung vom 15. November 1867 nunmehr auch von dem hiesigen Chemiker Georg Eugen Lichtenberger bezogen werden; derselbe ist zur Anfertigung und dem Vertriebe von Feuerlöschdosen oder Patronen berechtigt und hat sich dessen Fabrikat bei der Prüfung durch Sachverständige als von gleicher Wirksamkeit mit den Bucher'schen erwiesen.

160) Die in jüngster Zeit wiederholt vorgekommenen Fälle blinden Feuerlärms veranlassen den Stadtrath, Denen, welche innerhalb des städtischen Verwaltungsbezirkes die Veranstaltung einer außergewöhnlichen Straßenbeleuchtung (z. B. durch Kienkörbe, Fackeln), das Anzünden von Wachfeuern, das Verbrennen von Kräuterich und dergl. im Freien beabsichtigen, die Verpflichtung einzuschärfen, ihr Vorhaben in dem Bureau der Wohlfahrtspolizei-inspection des betreffenden Stadtbezirkes so zeitig vorher zu melden, daß von dort aus davon die Kreuzthurmwatch behufs Unterlassung der Feuer-signale unterrichtet werden kann. Unterlassungen dieser vorherigen Meldung werden un-nach-sichtlich mit einer Geldbuße von 10–50 Thlrn. (30–150 Mark), oder nach Befinden mit entsprechender Haftstrafe geahndet und die Contravenienten außerdem zu Erstattung des Aufwandes angehalten werden, welcher der städtischen Feuerlöschcasse durch die in Folge des Feuer-signal's veranlaßten Löschanstalten verursacht wird. Bef. v. 31. Jan. 1867.

## X. Einquartierungs-Ordnung

vom 10. Februar 1874.

161) § 1. Einquartierungs-Ausschuß. Alle Angelegenheiten, welche die Quartierleistungen der Stadt Dresden für die bewaffnete Macht des deutschen Reiches oder für ausländische Truppen betreffen, werden von dem Einquartierungsausschuße behandelt. — Der Einquartierungs-Ausschuß besteht aus je vier Mitgliedern des Rathes und der Stadtverordneten unter dem Vorsitz eines rechtskundigen Rathsmittgliedes; seine Erwählung und Ergänzung erfolgt nach den Bestimmungen, welche für andere städtische gemischte Ausschüsse maßgebend sind. — Der Einquartierungs-Ausschuß hat das Recht, für den Bedarfsfall sich durch Zuwahl aus der einquartierungspflichtigen Einwohnerschaft zu verstärken. — Ob und in wie weit eintretenden Falls zu Ausführung gewisser ihnen von dem Einquartierungsausschuße zu überweisenden Geschäfte „Quartier-Ausschüsse“ aus Stadtverordneten und anderen Bürgern für die einzelnen Stadtbezirke gebildet werden sollen, bleibt besonderer Beschlußfassung der städtischen Behörden überlassen.

§ 2. Amtliche Stellung des Einquartierungsausschusses. Der Einquartierungsausschuß hat die ihm zugewiesenen Geschäfte, soweit nicht ausdrücklich Entschließungen des Rathes und der Stadtverordneten vorbehalten sind, oder von ihm selbst beantragt werden, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, der gegenwärtigen Einquartierungs-Ordnung und etwaiger Beschlüsse des Rathes und bez. der Stadtverordneten selbstständig und nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu erledigen, seine Beschlüsse auch unter seinem Namen und mit den Amtsbefugnissen einer obrigkeitlichen Behörde zu